

## Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung\*)

Vom 7. Januar 2009

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, c und e und des § 63 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), § 6 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 4 und § 63 geändert durch Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

### Artikel 1

Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 2008 (BGBl. I S. 1338), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 6 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „mit automatischer Kraftübertragung“ durch die Wörter „ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 5 Nr. 2 wird die Angabe „im Sinne des Artikels 74 Abs. 19 des Grundgesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes“ ersetzt.
- 3a. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
 

„§ 15 findet vorbehaltlich des Absatzes 2 keine Anwendung.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„(2) Die Fahrerlaubnisbehörde ordnet eine Fahrerlaubnisprüfung an, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die nach § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht mehr besitzt.“
- 3b. In § 76 Nr. 11a wird der letzte Halbsatz wie folgt gefasst:
 

„, wenn die Fahrerlaubnisbehörde nicht die Ablegung der Prüfung der Klasse B nach § 20 Abs. 2 angeordnet hat.“
4. § 25b wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „der Klasse C“ durch die Wörter „die Klasse C“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Anlage 8b“ durch die Angabe „Anlage 8c“ ersetzt.
5. § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Umfang der Berechtigung der jeweiligen Fahrerlaubnisklassen ergibt sich aus der Entscheidung vom 25. August 2008 der Kommission über Äquivalenzen zwischen Führerscheinklassen (ABl. EU Nr. L 270 S. 31).“
- 5a. § 29a wird gestrichen.
- 5b. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
  - b) Nach dem Punkt wird folgender Satz eingefügt:
 

„Bei Inhabern ausländischer Fahrerlaubnisse schränkt die Fahrerlaubnisbehörde das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, so weit wie notwendig ein oder ordnet die erforderlichen Auflagen an.“
  - c) Der Satz „Die Anlagen 4, 5 und 6 sind zu berücksichtigen.“ wird Satz 3.
  - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Bei einer ausländischen Fahrerlaubnis hat die Entziehung die Wirkung einer Aberkennung des Rechts, von der Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen.“
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- 5c. § 47 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach dem Wort „Entziehung“ werden die Wörter „oder bei Beschränkungen oder Auflagen“ eingefügt.
    - bb) Die Wörter „Führerscheine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ werden durch die Wörter „ausländische und im Ausland ausgestellte internationale Führerscheine“ ersetzt.
    - cc) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein (ABl. EU Nr. L 168 S. 36).

- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „bestandskräftigen“ wird gestrichen.
- bb) Die Wörter „EU/EWR-Fahrerlaubnis“ werden durch die Wörter „ausländischen Fahrerlaubnis“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden nach der Ziffer „13“ ein Komma und die Wörter „und bei internationalen Führerscheinen durch Ausfüllung des dafür vorgesehenen Vordrucks“ eingefügt.
- d) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„Im Falle von Beschränkungen oder Auflagen werden diese in den Führerschein eingetragen.“
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- 5d. § 75 Nr. 15 wird aufgehoben.
6. In § 48 Abs. 2 Nr. 4 werden
- a) das Wort „Kraftfahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeuge“ und
- b) die Wörter „im Linienverkehr oder bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferientziel-Reisen“ durch die Wörter „, mit Ausnahme von Taxen und Mietwagen“ ersetzt.
7. In § 51 Abs. 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „Verkehrs- und Grenzkontrollen“ die Wörter „sowie für Straßenkontrollen“ eingefügt.
8. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Wörtern „Verkehrs- und Grenzkontrollen“ die Wörter „sowie für Straßenkontrollen“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:  
„3. das Bundesamt für Güterverkehr.“
- bb) Die bisherige Nummer 3 wird neue Nummer 4.
9. In § 64 Abs. 2 wird die Angabe „beglaubigten Ausfertigung“ durch die Angabe „Fotokopie“ ersetzt.
10. Anlage 7 Gliederungsnummer 1.1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Textteil wird die Angabe „Richtlinie 2000/56/EG der Kommission vom 14. September 2000 (ABl. EG Nr. L 237 S. 45)“ durch die Angabe „Richtlinie 2008/65/EG der Kommission vom 27. Juni 2008 (ABl. EU Nr. L 168 S. 36)“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.7 werden nach dem Wort „Wild“ ein Komma und das Wort „Tunnelfahrten“ eingefügt.
11. Anlage 9 Abschnitt II Buchstabe a wird wie folgt geändert:
- a) Die Schlüsselzahl 78 wird wie folgt neu gefasst:  
„78 Nur Fahrzeuge ohne Kupplungspedal (oder Schalthebel bei Fahrzeugen der Klassen A oder A1)“.
- b) In der Schlüsselzahl 174 werden die Wörter „und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeuges mehr als 25 km/h beträgt, die Anhänger für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind“ gestrichen.

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Fahrerlaubnis-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. Januar 2009

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung  
W. Tiefensee